

Bundesfachschaftentagung 2017

Gutachten

E-Learning

Workshop Nr. 4

Christoph Blotenberg und Thomas Pohl (Workshopleiter, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg)

Hannah Klumpp (Workshopbetreuerin, Vorstandsmitglied, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg)

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis.....	3
A. Einführung.....	5
B. Was ist E-Learning?	6
C. Möglichkeiten des Einsatzes moderner Medien im Jurastudium.....	7
I. Videoaufnahmen/Streams der Vorlesungen.....	7
II. Lernsoftware / Lernmodule.....	9
III. Virtuelle Hochschule Bayern	10
IV. Online-Arbeitsgemeinschaften	10
V. Weitere Angebote.....	11
D. Vor- und Nachteile des E-Learnings.....	12
E. Umsetzung durch die Fakultäten	14
F. Zusammenfassung und Arbeitsauftrag an den Workshop.....	15

Literaturverzeichnis

- Beurskens, Michael Neue Spielräume durch Digitalisierung? E-Learning in der deutschen Rechtslehre, in: ZDRW 2016, S. 1ff.
- Getto, Barbara Anreize für ELearning: Eine Untersuchung zur nachhaltigen Verankerung von Lerninnovationen an Hochschulen
- Herberger, Maximilian „Lernraum Internet“ – Angebote zur Juristenausbildung im Internet, in: NJW 1998, S. 2883ff.
- Kraft, Susanne Blended Learning – ein Weg zur Integration von E-Learning und Präsenzlernen, in: REPORT 2003, S. 43 ff.
- Lorenz, Stephan Möglichkeiten und Grenzen netzbasierter Lehre in den Rechtswissenschaften, in: ZDRW 2014, S. 77f.
- Pashler, Harold (Hrsg.) Encyclopedia of the Mind, Volume 2, 2013, Thousands Oaks
- Ranieri, Filippo Der Computer, mein Repetitor. Die Neuen Medien und die neuen Verwirrungen in der deutschen Juristenausbildung, in: JZ 2001, S. 856 ff.
- Schulz, Anja
Martsch, Marcel Blended Learning – Die neue Rolle der Ausbilder, IPPB-Arbeitsbericht Nr. 79, Juli 2011.

Sutter, Carolin

Zum Stand des digitalen Lehrens und Lernens in juristischen Studiengängen in Deutschland – Forderungen für Hochschullehre und Hochschullehrende, in: ZDRW 2016, S. 44ff.

Wiebe, Andreas
Kreutz, Oliver

Blended Learning in der juristischen Vorlesung, in: Jura 2015, S. 1 ff.

A. Einführung

Das Thema E-Learning ist aktueller denn je. In den letzten Jahren haben die modernen Medien Einzug in den universitären Alltag gefunden und sich weitgehend auch bewährt. Die juristische Lehre, die sich jeher gerne an traditionellen Idealen und Ideen orientiert, scheint allerdings immer noch vorbehaltbelastet zu sein und kann im Bereich des internetbasierten Lehrens und Lernens oft nicht Schritt halten. An manchen Fakultäten erschöpft sich das E-Learning darauf, dass die Kursmaterialien online auf einer hoffentlich einheitlichen Plattform herunterzuladen sind.¹ Dies ist jedoch kein E-Learning im klassischen Sinne, da hierbei immer noch die „klassischen“ Lehr- und Lernmethoden, nämlich Vorlesung und Eigenstudium im Mittelpunkt stehen, während die modernen Medien nicht aktiv in den Lernprozess eingebunden werden. Dass E-Learning Konzepte in der rechtswissenschaftlichen Lehre an deutschen Universitäten nur eine untergeordnete Rolle spielen, zeigt auch eine Umfrage unter Hochschullehrenden und Studierenden, in der 80% der Befragtenangaben, dass ihre Universität kein E-Learning Konzept verfolge.² An den Fachhochschulen mit rechtswissenschaftsnahen Studiengängen erklärten dahingegen immerhin 73,3 %, dass ihre Einrichtung ein solches Konzept bereits implementiert hat oder ein solches momentan entwickelt wird.

Dabei kann gerade die Lehre vom Einsatz digitaler Medien profitieren.³

Bereits auf der BuFaTa 2012 in Hamburg hat sich ein Workshop mit dem Thema E-Learning beschäftigt. Dabei wurden folgende Beschlüsse gefasst:⁴

- Tele-Teaching durch die Universität i.S.v. Ton- und Videoaufnahmen der Vorlesung (dabei ist unter Videoaufnahmen auch das gleichzeitige einblenden der PP-Folien zu verstehen) soll eingeführt werden. Die übliche Art der Durchführung von Lehrveranstaltungen soll erhalten bleiben.

¹ Vgl. Heidelberg.

² Sutter, ZDRW 2016, 44, 49.

³ Hilgendorf, JZ 2005, 365; Lorenz, ZDRW 77, 80; Wiebe/Kreutz, Jura 2015, 1.

⁴ Abgerufen unter: <http://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2012/03/Beschlussbuch-und-Bericht-BuFaTa-2012-HH.pdf> (Stand: 6. April 2017)

- Lösungsskizzen sollen den Studierenden in einer einheitlichen und vergleichbaren Qualität zur Verfügung gestellt werden. Es darf keine Niveauunterschiede zwischen den einzelnen AGs geben.
- Das einheitliche Hochladen von Skripten durch die Lehrbeauftragten, die im Minimum eine Gliederung der Lehrveranstaltung beinhalten, soll eingeführt werden.
- Eine einheitliche, fakultätsinterne Plattform zum Zwecke des gegenseitigen Austausches zwischen den Studierenden soll geschaffen werden.
- Eine möglichst umfangreiche und benutzerfreundliche Bereitstellung der juristischen Fachliteratur in elektronischer Form soll ermöglicht werden.

Das Ziel dieses Gutachtens ist es, den Workshopteilnehmerinnen und -teilnehmern und anderen Interessierten einen Überblick über die Ausgestaltungsmöglichkeiten des E-Learnings und den damit einhergehenden Chancen und Schwierigkeiten zu geben. In der Workshoparbeit auf der Bundesfachschaftentagung in Mannheim soll darauf aufbauend diskutiert werden, inwieweit der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften sich für eine verstärkte Nutzung der digitalen Medien in der rechtswissenschaftlichen Lehre einsetzen soll und welche Maßnahmen er dahingehend gegebenenfalls ergreifen kann.

B. Was ist E-Learning?

Unter E-Learning (electronic learning) kann man vereinfacht jede Form des Lernens mit elektronischer Unterstützung, also mittels Nutzung von Computer und anderen Medien unter Verwendung elektronisch dargebotener Lerneinheiten verstehen.⁵ Dabei ist E-Learning auch der Sammelbegriff für verschiedene Konzepte und Methoden dieser Art des Lernens. Gerade wegen dieser Vielfältigkeit kann im Folgenden, und auch im Workshop selbst, nicht auf jede Ausprägung des E-Learning eingegangen werden.

⁵ Wiebe/Kreutz, Jura 2015, 1.

Die wohl extremste Ausgestaltung des Phänomen E-Learning sind die sogenannten Massive Open Online Courses, MOOCs. Diese kostenlose Online Kurse werden von teilweise Hunderttausenden verfolgt.⁶ Es hat sich jedoch herausgestellt, dass allein durch MOOCs ohne eine Einbettung in ein ausgearbeitetes didaktisches Konzept der gewünschte Erfolg nicht erzielt werden kann.⁷

Aus diesem Grund wird heute vermehrt auf eine Verbindung von Präsenzlernen und E-Learning gesetzt, das sogenannte Blended Learning.⁸ Die Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich des Blended Learnings sind sehr weit gefächert und eignen sich deshalb für alle Fachbereiche. Vor allem wird den Lernenden die Option geboten, verschiedene Lernwege zu nutzen und so verschiedene Zugänge zum Lernstoff zu wählen.⁹ Dies ist vor allem sinnvoll, weil jeder Lernende einen anderen Lernstil hat und so jeder nach seinen Möglichkeiten optimal lernen kann.

C. Möglichkeiten des Einsatzes moderner Medien im Jurastudium

Im Folgenden wird dargelegt, welche Möglichkeiten des E-Learnings vorgeschlagen werden und es wird untersucht, ob sich diese für den Einsatz im Jurastudium eignen.

I. Videoaufnahmen/Streams der Vorlesungen

Eine klassische Möglichkeit des E-Learnings besteht darin, Videoaufnahmen von Vorlesungen anzufertigen und diese im Internet live oder zum späteren Download zur Verfügung zu stellen. Dies ist technisch gut realisierbar und wurde von der BuFaTa 2012 in Hamburg bereits gefordert. Daneben besteht auch die Möglichkeit, Vorträge vorab aufzuzeichnen und online zur Verfügung zu stellen.

Der größte Vorteil liegt dabei wohl in der Orts- und Zeitunabhängigkeit. Studierende, die Vorlesungen verpasst haben, können diese einfacher nachholen oder für den Fall,

⁶ Die bekanntesten internationalen Anbieter sind wohl Coursera (kommerzieller MOOC-Anbieter) und edX (Plattform des Massachusetts Institute of Technology und der Harvard University. Der bekannteste Anbieter in Deutschland ist iversity.org).

⁷ Kraft, REPORT 2003, 43.

⁸ Wiebe/Kreutz, Jura 2015, 1, 2.

⁹ Vgl. Schulz/Martsch, Blended-Learning- Die neue Rolle der Ausbilder, IBBP-Arbeitsbericht Nr. 79, S.3.

dass sie etwas nicht verstanden haben, sich die Ausführungen der Dozentin oder des Dozenten erneut anhören. Weiterhin wird das Studium so flexibler gestaltet. Man kann von verschiedenen Standorten lernen, was den Studierenden zugutekommt, die aus verschiedenen Gründen nicht immer am Standort ihrer Universität sein können. Dies kann zusätzlich dafür sorgen, dass mehr Studierende Vorlesungen hören, da es sich für sie viel angenehmer gestaltet diesen von zuhause aus zu folgen. Im Ergebnis wird durch Streams das klassische Instrument der Vorlesung beibehalten, die Studierende sind aber nicht an den Vorlesungsplan gebunden. Gerade für Examenskandidatinnen und -kandidaten bietet dies die Chance, ihre Examensvorbereitung individuell und frei zu koordinieren.¹⁰ Der Einsatz von Streams im universitären Examensrepetitorium kann damit dieses gegenüber den kommerziellen Repetitorien stärken. Zudem erleichtern Vorlesungsstreams das „Besuchen“ von semester- und fakultätsübergreifenden Veranstaltungen und können den Dozentinnen und Dozenten helfen, ihren Vortragsstil durch die Aufzeichnung zu reflektieren.¹¹

Negative Aspekte sind fast nicht ersichtlich. Das einzige Manko ist die fehlende Möglichkeit, sich an der Vorlesung durch Fragen oder Antworten zu beteiligen. Dies führt allerdings nicht dazu, dass die Qualität oder der Nutzen der Vorlesung leidet. Bedenken, dass die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Vorlesungen zurückgeht sind unbegründet.¹² Die Studierenden, die an den Vorlesungen teilnehmen werden dies auch weiterhin tun, da sie sich hierbei aktiv einbringen können und die persönliche Anwesenheit für eine gesteigerte Konzentration sorgt.

Bereits jetzt nutzen einige rechtswissenschaftliche Fakultäten¹³ diese Möglichkeit des E-Learnings und haben damit laut Eigendarstellung gute Erfahrungen gemacht.¹⁴ Die Videoaufnahmen sollen jedoch keinesfalls Vorlesungen im herkömmlichen Sinne ablösen, sondern sollen diese sinnvoll unterstützen und eine Möglichkeit der Wiederholung geben.

¹⁰ Vgl. Wiebe/Kreutz, Jura 2015, 1, 4.

¹¹ Wiebe/Kreutz, Jura 2015, 1, 4.

¹² Lorenz, ZDRW 2014, 77, 79.

¹³ Bsp: Universität zu Köln: <http://www.jura.uni-koeln.de/4785.html> (Stand 8. März 2017); Ludwig-Maximilians Universität München: <http://www.jura.uni-muenchen.de/studium/e-learning/index.html> (Stand 6. April 2017)

¹⁴ Vgl. Selbstdarstellung der Universität zu Köln <http://www.jura.uni-koeln.de/4785.html> (Stand 6. April 2017)

II. Lernsoftware / Lernmodule

Ein weiterer Bereich, in dem E-Learning häufig genutzt wird, sind Lernsoftwares bzw. -module. Hierbei wird durch ein Computerprogramm angeleitet gelernt. Bekannte Anwendungsbeispiele sind Vokabeltrainer oder Rechtschreibprogramme.

Mithilfe von verschiedenen Lernmodulen kann der Stoff in der eigenen Nachbearbeitung wiederholt und vertieft werden. Beispielsweise kann zu jeder Vorlesungseinheit die Überprüfung des individuellen Wissensstands mithilfe von verschiedenen Modulen angeboten werden. In Betracht kommen unter anderem Multiple-Choice-Fragen, FAQ, Freitext-Fragen oder auch Lückentexte.¹⁵ Aber auch beim Auswendiglernen von Definitionen oder Streitständen können Lernsoftwares im Jurastudium Anwendung finden.

Jedoch ist die zentrale Anforderung an das Jurastudium (zumindest planmäßig) nicht die reine Wissensvermittlung, sondern das Lösen von Fällen und die richtige Darstellung der Lösung, wobei es oft nicht eine einzige korrekte Antwort gibt. Computerprogramme sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht in der Lage, eine gelungene Falllösung von einer unzureichenden zu unterscheiden, sodass das Lösen von Fällen nicht mithilfe von Software kontrolliert werden kann. In diesem Bereich stößt Lernsoftware an die Grenzen des Möglichen. Lernmodule können somit im Jurastudium wegen seiner besonderen Textorientiertheit nur als Zusatz, nicht jedoch als Ersatz für andere Lernwege genutzt werden.

Es kann aber nicht von der Hand gewiesen werden, dass der Einsatz von solchen Methoden, sofern sie auf die jeweiligen Veranstaltungen angepasst sind, durchaus geeignet ist, das theoretisch vermittelte Wissen zu vertiefen.¹⁶ Zum anderen können Lernsoftwares Abwechslung in den Lernalltag bringen und die Studierenden motivieren, sich mit dem, manchmal auch trockenen, Stoff auseinander zu setzen. Positiv hervorgehoben sei an dieser Stelle beispielsweise das Projekt „Juracoach“, eine Plattform des Instituts für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht der Universität

¹⁵ Wiebe/Kreutz, Jura 2015, 1, 5.

¹⁶ Positiv zum Einsatz von Multiple-Choice-Fragen in der juristischen Ausbildung bspw. schon Herberger, NJW 1998, 2882, 2883.

Freiburg, auf welcher verschiedene Module zur Wiederholung und Anwendung von strafrechtlichem Wissen angeboten werden.¹⁷ Prof. Dr. Hefendehl wurde unter anderem für dieses Projekt 2016 mit dem ars legendi Lehrpreis ausgezeichnet.¹⁸

III. Virtuelle Hochschule Bayern

Die Virtuelle Hochschule Bayern ist ein Online-Lehrangebot, das den Studierenden der bayrischen Universitäten zur Verfügung gestellt wird. Sie können hier online Kurse, die sich am regulären Studienablauf orientieren, belegen und Leistungsnachweise erlangen.¹⁹ Ob und wie weit die Online- Kurse in den Studienplan eingebunden sind, hängt von den Hochschulen ab. In jedem Fall soll jedoch ein Wissenszuwachs erreicht werden, was auch durch eine tutorielle Betreuung sichergestellt werden soll.

Im Bereich Rechtswissenschaften gibt es in praktisch allen Rechtsbereichen Kurse oder Übungsfälle.²⁰ Laut Selbstdarstellung wird das Konzept von den Studierenden wegen hoher Qualität und der größeren zeitlichen Flexibilität geschätzt, auch wenn es mehr Eigenverantwortung und Lerndisziplin erfordert.²¹ Ob diese Ansicht von den Studierenden der bayrischen Universitäten geteilt wird, soll im Rahmen des Workshops ermittelt werden.

IV. Online-Arbeitsgemeinschaften

Im Wintersemester 2013/2014 wurden an der Universität Köln erstmalig für die Erstsemester-Veranstaltungen Online-AGs angeboten.²² Hierbei befinden sich die AG-Leiter allein vor ihren Computern und die Studierenden können sich von außen zuschalten. Dies soll es den AG-Teilnehmerinnen und Teilnehmern ermöglichen ihr Studium ortsunabhängiger zu gestalten.

Dieses Programm nutzt „Adobe Connect“, um eine Arbeitsgemeinschaft in derselben Art, wie sie auch tatsächlich abläuft, auf das Internet zu übertragen. Dies sorgt dafür, dass Studierende sich freier einteilen können von wo sie an dieser teilnehmen wollen.

¹⁷ Vgl. Selbstdarstellung unter: <http://strafrecht-online.org/jurcoach> (Stand: 6. April 2017)

¹⁸ <https://www.stifterverband.org/ars-legendi-recht> (Stand: 6. April 2017)

¹⁹ Vgl. Selbstdarstellung unter: <http://www.vhb.org/studierende/konzept/> (Stand: 6. April 2017)

²⁰ <http://kurse.vhb.org/VHBPORTAL/kursprogramm/kursprogramm.jsp?Period=65&School=8> (Stand: 6. April 2017)

²¹ Vgl. Selbstdarstellung unter: <http://www.vhb.org/studierende/konzept/> (Stand: 6. April 2017)

²² <http://www.jura.uni-koeln.de/4785.html> (Stand: 6. April 2017)

Weiterhin ermöglicht es ein angenehmeres Studieren, da von zu Hause gearbeitet werden kann, was zusätzlich Räume der Fakultät spart. Neben finanziellen Vorteilen und einem gesteigerten Komfort der Teilnehmer bietet dieses Programm allerdings keine großen Vorteile gegenüber der herkömmlichen AG.

Im Gegenteil, es bringt es zusätzliche Probleme mit sich. Abgesehen von der Frage, ob jeder Studierende dieses Angebot aufgrund seiner Internetverbindung oder seines PC's wahrnehmen kann sorgt die fehlende tatsächliche Anwesenheit für ein Problem in der Kommunikation. Sich in großen Gruppen abzusprechen, wer wann eine Frage stellt oder beantwortet ist schwerlich möglich. Eine solche AG kann deshalb effektiv nur in Kleinstgruppen durchgeführt werden. Dieser Umstand führt dazu, dass das Projekt nicht massentauglich ist, da man mehr AG-Leiterinnen und –Leiter bräuchte, was die Einsparung in Räumlichkeiten mindestens ausgleicht, wenn nicht sogar übersteigt. Es ist zudem nicht ersichtlich, welche entscheidenden Vorteile die Online-AGs im Vergleich zu den genannten Problemen mit sich bringen.

Bevor eine solche Art der Lehre sinnvoll und kostengünstig genutzt werden kann muss die Durchführung optimiert werden. Es müssten mehrere Studierende gleichzeitig an einer AG teilnehmen können ohne, dass ein Chaos entsteht. Sollte dies gelöst werden, ist die Online-AG eine sinnvolle Ergänzung zu bestehenden AGs und kann diese eventuell ganz ablösen.

V. Weitere Angebote

Wie oben ausgeführt, bietet das E-Learning bzw. Blended Learning ein weites Feld an Lehr- und Lernmethoden. Dementsprechend kann in diesem Gutachten nicht auf alle Möglichkeiten eingegangen werden. Es sollen abschließend aber noch exemplarisch weitere genannt werden, die in der Praxis besonders erfolgsversprechend sein dürften.

Zum einen könnten Online-Sprechstunden bei Professorinnen und Professoren oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingeführt werden. Oft fällt es Studierenden schwer, Verständnisfragen vor einem großen Publikum zu stellen. Durch die Möglichkeit, Fragen in einem Chat zu stellen, könnten die Studierenden dazu motiviert werden, sich vertieft mit dem Stoff zu beschäftigen und der Kontakt zwischen Lehrenden und Lernenden könnte verstärkt werden.

Ähnliche Effekte könnte auch die Einrichtung von Foren bringen. Das Bedarf nach einer Plattform für den Austausch von fachlichen Wissen und Argumenten, aber auch von Literaturempfehlungen, Lerntipps usw. besteht, zeigen die zahlreichen Facebook-Gruppen, die zu diesem Zweck bestehen. Nachteilhaft ist daran nicht nur die benötigte Registrierung bei Facebook, sondern auch, dass in solchen Gruppen teilweise auch falsche Informationen verbreitet werden. Wenn die Fakultäten selbst solche Foren anbieten, kann dies durch eine Betreuung durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verhindert werden. Zudem könnten die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als „E-Tutoren“ agieren, das heißt selbst Fragen beantworten oder weitergehende Literaturhinweise geben.²³

Zuletzt kann auch das, unter Studierenden sehr beliebte, und sogar wissenschaftlich erprobte²⁴, Lernen mit Karteikarten digital gestaltet werden. Wenn die Universitäten entsprechende Plattformen oder Softwares anbieten, können Karteikarten dort von den Dozenten angeboten oder von den Studierenden kollaborativ erstellt werden. Ein großer Vorteil gegenüber handschriftlichen Karteikarten ist dabei zum einen, dass die Karteikarten in beliebiger Anzahl auf mobilen Geräten mitgenommen und genutzt werden können.²⁵ Zum anderen können durch computergesteuerte Algorithmen intelligente Methoden zur Wiederholung geboten und der Lernerfolg sichtbar gemacht werden.²⁶

D. Vor- und Nachteile des E-Learnings

Einige Vorteile des E-Learnings wurden bereits bei den verschiedenen Einsatzmöglichkeiten dargestellt. Doch überwiegen die Vorteile, die der Einsatz von neuen Medien in der Didaktik mit sich bringt, tatsächlich gegenüber den Nachteilen?

²³ Wiebe/Kreutz, Jura 2015, 1, 5.

²⁴ Pavlik in Pashler, Encyclopedia of The Mind, Kapitel: Spacing Effect.

²⁵ Beurskens, ZDRW 2016, 1, 11.

²⁶ Beurskens, ZDRW 2016, 1, 11f.

So verlockend E-Learning auch klingen mag, darf nicht vergessen werden, dass das rein netzbasierte Lernen viel Selbstdisziplin und –organisation verlangt.²⁷ Dies kann den Studierenden insbesondere in den Anfangssemestern sehr schwer fallen und da es das Leitbild einer Universität ist, für Jeden eine optimale Lehre anzubieten, sollte E-Learning nicht als alleinstehendes Konzept übernommen werden. Ein weiterer Nachteil ist im fehlenden sozialen Austausch zu sehen.²⁸ Für das juristische Berufsleben sind ausgeprägte rhetorische und soziale Fähigkeiten unabdinglich und es ist nach wie vor auch Aufgabe der Universitäten, solche zu vermitteln. Zuletzt besteht die Befürchtung, dass mit der Implementierung von E-Learning Konzepten die Wissenschaftlichkeit der Universitäten verloren geht.²⁹ Ganz unbegründet ist dies nicht. Es besteht die Gefahr, dass der Fokus auf reines Faktenwissen gelegt wird und dabei das vertiefte wissenschaftliche Arbeiten, die Arbeit am Fall und das juristische Argumentieren in Hintergrund geraten.³⁰

Allerdings können alle diese Bedenken durch ein sinnvolles Gesamtkonzept aus klassischen und digitalen Angeboten behoben werden. Statt sich gesondert auf E-Learning Methoden zu konzentrieren empfiehlt es sich deshalb vielmehr, immer von der Idee des Blended Learnings auszugehen. Neben dem großen Plus der Ort- und Zeitunabhängigkeit bietet das netzbasierte Lernen nämlich einige weitere Vorzüge, die mit in Betracht gezogen werden müssen.

Zum einen kann ein ausgearbeitetes, sinnvolles Blended Learning Konzept dazu führen, dass die Studierenden, die heutzutage wohl fast alle als „digital natives“ bezeichnet werden können und dementsprechend positiv auf netzbasiertes Lernen ansprechen, zur vertieften Auseinandersetzung und Wiederholung des Vorlesungsstoffes angeregt werden. Davon profitieren nicht nur die Studierenden persönlich, sondern auch die Gemeinschaft aus Lehrenden und Lernenden in den fachlichen Diskussionen in den Vorlesungen und AGs. Anstatt die klassischen Lehrmethoden abzulösen bietet das Blended Learning damit die Chance, vielmehr diese effektiver und erfolgreicher zu machen.

²⁷ Lorenz, ZDRW 2017, 77ff. Wiebe/Kreutz, Jura 2015, 1, 6f.

²⁸ Wiebe/Kreutz, Jura 2015, 1, 7.

²⁹ Wiebe/Kreutz, Jura 2015, 1, 7; vgl. auch Sutter, ZDRW 2016, 44, 51.

³⁰ Ranieri, JZ 2001, 856, 861.

Zum anderen kann digitales Lehren und Lernen auch die Dozenten selbst bereichern. Die große Auswahl an E-Learning Methoden bietet ihnen große Freiräume und eine individuelle Ausgestaltung ihrer Lehrveranstaltungen.³¹ Digitale Begleitangebote zeigen zu dem anhand von Statistiken oder Diskussionen in Chats, Foren oder Kommentaren auf, wo noch Wissens- und Verständnislücken bei den Teilnehmern einer Veranstaltung bestehen.³² Zudem erhält der Lehrende direktes Feedback von seinen Studierenden und kann an seinen eigenen Fähigkeiten und der Ausgestaltung seiner Veranstaltung arbeiten.³³ Außerdem kann so erreicht werden, dass Studierende, denen wegen zeitlicher oder körperlicher Probleme wie etwa Eltern oder Menschen mit Behinderung ein besserer Zugang zur universitären Ausbildung gewährt werden kann.

Werden E-Learning Methoden also durch ein sinnvolles Gesamtkonzept mit den klassischen Lehrmethoden vereinbart, bieten sie eine optimale Ergänzung und können dabei helfen, das erlernte Wissen zu vertiefen und das juristische Denken zu fördern.³⁴

E. Umsetzung durch die Fakultäten

Ein erfolgreicher Einsatz von E-Learning in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung hängt vor allem von den Fakultäten ab. Wie bereits dargestellt, sind die E-Learning Angebote an den meisten juristischen Fakultäten noch recht bescheiden. Deshalb stellt sich die Frage, welchen Herausforderungen sich die Fakultäten bei der Etablierung von digitalem Lehren und Lernen stellen müssen.

Zunächst setzt eine erfolgreiche Umsetzung von E-Learning Konzepten Aufgeschlossenheit und Innovationsmut der Professorenschaft und auch des wissenschaftlichen Mittelbaus voraus. Gem. § 4 III Hochschulrahmengesetz ist die methodische und inhaltliche Ausgestaltung der Lehre grundsätzlich frei, weshalb ohne Kooperation und Handlungsbereitschaft der Hochschullehrerinnen und –lehrer keine Veränderung möglich sein wird.³⁵ Leider wird der Stellenwert der Lehre im

³¹ Wiebe/Kreutz, Jura 2015, 1, 6.

³² Wiebe/Kreutz, Jura 2015, 1, 6.

³³ Beurskens, ZDRW 2016, 1, 15.

³⁴ Wiebe/Kreutz, Jura 2015, 1, 7.

³⁵ Wiebe/Kreutz, Jura 2015, 1, 8f.

universitären Betrieb und für eine erfolgreiche Karriere von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern meist hinter der Forschung angesiedelt.³⁶ Damit liegt es vor allem auch an den Fachschaften und dem Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften, weiterhin eine starke, zukunftsorientierte Lehre zu fordern und für eine solche zu werben.

Damit einhergehend ist der finanzielle und personelle Aufwand, der durch die Einführung der modernen Medien in die Lehrkonzepte entsteht. Die oben genannte Umfrage unter den Hochschullehrerinnen und –lehrern zeigt, dass dies nach den fehlenden Erfahrungswerten als größtes Hindernis in Bezug auf die Nutzung von digitaler Medien in der Lehre angesehen wird.³⁷ Nur wenn die Universitäten die entsprechenden Ressourcen und im besten Fall sogar Fortbildungen für ihre Lehrenden anbieten, können entsprechende Ideen umgesetzt werden. Wichtig ist dabei auch, dass die entsprechende Infrastruktur und technische Betreuung zur Verfügung gestellt wird.

Zuletzt darf auch die rechtliche Frage, vor allem die nach dem geistigen Eigentum an den digitalen Inhalten, nicht unterschätzt werden. Deshalb müssen sich die Universitäten frühzeitig mit den entsprechenden urheberrechtlichen Vorschriften auseinandersetzen und vor allem eine geeignete Lizenz auswählen.³⁸ Dies ist auch zwingende Grundlage für eine mögliche fakultäts- und universitätsübergreifende Nutzung von E-Learning.

F. Zusammenfassung und Arbeitsauftrag an den Workshop

E-Learning Angebote können, wenn sie richtig eingesetzt werden, auch die Juristenausbildung an den Universitäten bereichern. Dabei eignen sich aber nicht alle Methoden dafür, den Studierenden das juristische Handwerkzeug zu vermitteln und in keinem Fall können die neuen Medien die klassischen Lehrmethoden gänzlich ersetzen. Dies soll aber auch nicht Ziel einer möglichen Forderung des BRF e.V. sein, wie schon der erste Beschluss zum Thema E-Learning von 2012 zeigt (siehe oben).

³⁶ Getto, Anreize für ELearning, S. 10.

³⁷ Sutter, ZDRW 2016, 44, 50.

³⁸ Beurskens, ZDRW 2016, 1, 15.

Vielmehr soll im Workshop diskutiert werden, wie die digitalen Medien sinnvoll ergänzend eingesetzt werden können. Es sollen gegebenenfalls der technische Rückstand der juristischen Fakultäten aufgezeigt werden und Ideen für eine Verbesserung der Lehre durch netzbasiertes Lehren und Lernen gesammelt werden. Zudem bietet das E-Learning die perfekte Plattform für universitätsübergreifende Angebote. Wie dies durch die Fakultäten oder sogar durch die Fachschaften selbst verwirklicht werden kann, soll ebenfalls in der Workshoparbeit aufgegriffen werden.